



Gartenordnung

Die Mitgliedschaft im Kleingartenverein Nordpark I e.V. und die Kleingartennutzung sind an die Einhaltung der Vereinssatzung, des Pachtvertrages und der vereinsinternen Ordnungen gebunden.

Im Anhang dieser Gartenordnung sind alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Satzungen aufgelistet.

Diese Gartenordnung enthält nur grundsätzliche Bestimmungen und vereinsinterne Besonderheiten.

1. Kleingärtnerische Tätigkeit steht im Vordergrund

Jedes Mitglied ist zur Wahrung der kleingärtnerischen Tätigkeit und von Ordnung, Sauberkeit und Disziplin in der Gartenanlage verpflichtet.

Ein dauerhaftes Wohnen oder ein Vermieten an Dritte ist nicht gestattet.

2. Kleingärten sind Nutzgärten

Entsprechend der Vereinssatzung und des Pachtvertrages sind alle Gärten zur Erzeugung von Obst und Gemüse vorgesehen. Alles andere ordnet sich dem unter.

Mindestens ein Drittel der Gartengesamtfläche soll dafür genutzt werden. Maximal ein weiteres Drittel kann aus Rasen und Zierpflanzen bestehen.

Nur Daueranpflanzungen wie Obstbäume und Beerensträucher im Rasen entsprechen nicht der kleingärtnerischen Nutzung.

Jede Parzelle ist mit der Gartenummer zu kennzeichnen.

3. Bebauung

Alle Gartenhäuser, die bei der Einrichtung der Gartenanlage 1985 lt. Bebauungsplan errichtet wurden, unterliegen dem Bestandsschutz. Sie sind nicht zum Wohnen zugelassen.

Die Bebauung unterliegt der jeweils gültigen Bauordnung des Regionalverbandes. Jede beabsichtigte Baumaßnahme ist schriftlich in 2-facher Ausfertigung mit einer zeichnerischen Darstellung und dem zum Einsatz gelangenden Baumaterialien bzw. des Prospektes beim Vorstand zu beantragen.

Dieser entscheidet abschließend über die Genehmigung.

Zäune in der Anlage sind bis zu 1,0 m Höhe zulässig. Grenzbebauungen sind nicht zulässig.

Eine Einfriedung der Terrassen ist nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig, jedoch keine feste Bebauung. Ein seitlicher Windschutz kann angebracht werden.

Bebauungen, die unzulässig jedoch bisher geduldet wurden, sind bei Pächterwechsel vom alten Pächter zu entfernen.

4. Hecken, Bäume, Ziergehölze und Grenzabstände

Hecken an den Vereinswegen sind auf eine Höhe von 1,20 m und die Breite von 0,30 m begrenzt. Kleinwüchsige Hecken bis 0,50 m sind in gegenseitiger Abstimmung gestattet.

Zum Nachbarzaun sind jeweils ca. 30 cm bewuchs frei (unkrautfrei) zu halten.

Waldbäume und Parkgehölze, dazu zählen auch Koniferen (Lebensbäume), gehören nicht in Kleingärten, es besteht kein Bestandsschutz.

Sie sind zu entfernen, wenn:

- sie eine Gefahr darstellen,
- den Nachbarn beeinträchtigen - Wurzeln, Laub, Schatten

wenn ein Pächterwechsel erfolgt, durch den alten Pächter.

Obstbäume und maximal 2 Ziergehölze sind nur bis zu einer Höhe von 4,0 m mit einem Grenzabstand von 2,40 m gestattet.

Der Obstbaumschnitt ist regelmäßig durchzuführen.

Für maximal 4 weitere Ziergehölze bis 2,50 m Höhe gilt der Grenzabstand von 1,50 m.

Neuanpflanzungen von Holunder, Haselnuss und Walnuss ist nicht gestattet.

5. Pflege der Wege und Außenzaun

Jedes Mitglied hält den Weg vor seiner Parzelle bis zur Weg Mitte im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Unkraut - und Papierentfernung, sowie Glattharken in Ordnung. Zum Verfüllen von Bodenunebenheiten dürfen keine Muttererde, Unkraut oder andere ungeeignete Materialien verwendet werden. Die Bebauung der Vereinswege in jeglicher Art ist nicht gestattet.

Bei Gärten mit Außenzaun kann das Mitglied eine Pflege bis zu 3,0 m außerhalb des Zaunes ausführen. Anpflanzungen, Einfriedungen und Ablegen von jeglichem Material sind hier verboten. Schlupftüren im Außenzaun sind verschlossen zu halten.

6. Komposthaufen ist Pflicht – Müll muss privat entsorgt werden

In jedem Kleingarten ist ein Komposthaufen zur Kompostierung der Gartenabfälle anzulegen. Der Kompost ist zur Bodenverbesserung einzusetzen.

Bei der Verbrennung von nicht kompostierbaren (z.B. kranken) Pflanzen sind die regionalen Bestimmungen strikt einzuhalten, siehe Anhang.

Grillen und Feuerschalen sind erlaubt, jedoch dürfen keinerlei Grünabfälle verbrannt und die Nachbarn nicht belästigt werden..

Der Verein hat keine eigene Müllentsorgung. Jedes Mitglied muss seinen Müll und sonstige Abfälle privat (z.B. über seinen Hausmüll) entsorgen.

Die Entsorgung in der Umgebung ist strafbar und hat hohe Geldbußen zur Folge.

7. Schließzeiten der Gartenanlage

In der Gartensaison steht die Gartenanlage für die Öffentlichkeit zur Besichtigung am Tage offen. Am Abend, mit Beginn der Dunkelheit, ist die Eingangstür zu verschließen.

In den Wintermonaten ist die Eingangstür ständig verschlossen zu halten.

Das Tor (Einfahrtstor für Fahrzeuge) ist ständig geschlossen/abgeschlossen zu halten.

Weitere Regelungen siehe Punkt 8.

Das Zusatzschloss bleibt dauerhaft angebracht.

8. Befahren der Gartenanlage und Einfahrzeiten

Einfahrzeiten in die Gartenanlage:

Donnerstag 15:00 bis 19:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 13:00 und 15:00 bis 19:00 Uhr, Samstag 09:00 bis 11:30 Uhr.

Öffnungszeiten ohne Zusatzschloss jedoch nur in der Garten – Saison.

Das Tor (Einfahrtstor für Fahrzeuge) ist nach jeder Durchfahrt zu schließen und mit dem übergebenen Torschlüssel abzuschließen.

Die Gartenanlage darf nur in dringenden Fällen zu den Einfahrzeiten oder mit Sondergenehmigung befahren werden. Der Schlüssel für das Zusatzschloss wird vom Vorstand **gegen 20 € Pfand** ausgehändigt. Das Befahren der Anlage mit ein- und mehrspurigen Fahrzeugen ist nur in Schrittgeschwindigkeit unter besonderer Vorsicht gestattet. Dabei ist auf Personen, insbesondere Kinder und Wegverhältnisse zu achten.

Sind die Wege aufgeweicht, ist das Befahren grundsätzlich nicht erlaubt.

In der Gartenanlage darf nicht geparkt werden.

Auf den Wegen abgeladene Materialien müssen umgehend auf die Parzellen transportiert werden.

Fremdfahrzeuge sind vom Auftraggeber einzuweisen. Der Fahrzeugführer ist auf die besonders gefährdeten Stellen (Unterverteilungen, Grenzpfähle, Wendemöglichkeiten usw. hinzuweisen. Im Schadensfall wendet sich der Verein zunächst an den Auftraggeber.

Bei Selbstfahrern übernimmt der Fahrzeugführer die Verantwortung für Schäden jeglicher Art, wie z.B. an Wegen, vereinseigenen Einrichtungen, fremden Privateigentum und am eigenen Fahrzeug. LKW über eine Nutzlast von 3,5 t dürfen die Anlage nicht befahren.

9. Ruhezeiten in der Gartenanlage

Die täglichen Ruhezeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und ab 19:00 bis 08:00 Uhr sind einzuhalten.

Eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten.

An Sonn- und Feiertagen ist jegliche Lärmbelästigung verboten.

Private Feiern und Musik sind nach 22:00 Uhr in der Lautstärke einzuschränken.

Ausnahmen und besondere Veranstaltungen sind beim Vorstand zu beantragen und nach Bestätigung im Aushangkasten rechtzeitig bekannt zu geben.

10. Gemeinnützigkeit und Grundlagen des Vereins und mögliche Sanktionen

Die Einhaltung der Vereinssatzung, des Pachtvertrages und vereinsinterner Ordnungen Gartenordnung, Wasserordnung, Elektroordnung durch unsere Mitglieder ist die Voraussetzung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit und die Basis (z. B. Finanzen u. a.) des Kleingartenvereins.

Verstöße gegen die Vereinssatzung, den Pachtvertrag und die vereinsinternen Ordnungen werden mit Abmahnungen durch den Vorstand belegt.

Erfolgt nach einer Abmahnung keine Abstellung der Verstöße ist die Erteilung einer Geldbuße in Höhe von 75.- Euro möglich.

Erfolgt danach keine Abstellung der Verstöße sind eine Kündigung des Pachtverhältnisses und der Ausschluss aus der Mitgliedschaft die Folge.

11. Widerspruchsrecht der Mitglieder

Bei allen Entscheidungen, Feststellungen und Rechnungen, die dem Mitglied vom Vorstand mitgeteilt oder zugestellt werden hat das Mitglied das Recht, innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch muss eine, zumindest vorläufige, Begründung enthalten, die vom Vorstand zu prüfen ist. Der Vorstand hat, nach einer angemessenen Zeit zur Prüfung des Sachverhalts, eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Der Widerspruch hat bis zur endgültigen Entscheidung aufschiebende Wirkung.

Bei Rechnungen ist in jedem Fall der unstrittige Teil der Rechnung zu bezahlen.

12. Wiederkehrende Termine im Jahr

Jährlich wiederkehrende Termine sind:

1. Jahresrechnung für das Folgejahr mit Abrechnung des laufenden Jahres
2. Mitgliederversammlung
3. Wiederanstellen der Wasserversorgung, siehe Wasserordnung - Termin, Aushang
4. Stichtagsablesung der Elektrozähler - Termin, letzter Sonnabend im Oktober
5. Leitungsspülen und Abschaltung Wasserversorgung, siehe Wasserordnung

13. Betretensrecht der Parzellen zur Abwehr von Schäden – Schadensbegrenzung

Die Mitglieder des Vorstandes und auch die Vereinsmitglieder haben das Recht die Parzellen der Mitglieder zur Abwehr von Schäden, insbesondere am Vereinseigentum, jederzeit (auch bei Abwesenheit des Mitgliedes) zu betreten, um notwendige Handlungen vorzunehmen.

Das sollte möglichst in Gegenwart eines Zeugen erfolgen. Das betroffene Mitglied ist zu informieren.

Das Mitglied ist verpflichtet einen Schaden an vereinseigenen Anlagen (Elektro-/ Wasserleitungen, Verteilungen usw.) unverzüglich dem Vorstand zu melden und vor Ort den Schaden zu begrenzen. Hat ein Mitglied einen Schaden an vereinseigenen Anlagen verursacht, ist der Schaden auf seine Kosten zu beheben.

Der weitergehende Schadensersatz bei Folgeschäden bleibt vorbehalten.

14. Rechtsgrundlagen, vereinsinterne Ordnungen, Mitgliederbeschlüsse und Information

Die Mitglieder erhalten neben dem Pachtvertrag, die Satzung des Kleingartenvereins Nordpark I e.V. und diese Gartenordnung ausgehändigt. Beim Vorstand können die Mitglieder alle weiteren relevanten Bestimmungen einsehen. Vereinsinterne Ordnungen regeln spezielle Fragen detailliert. Neben den genannten schriftlich fixierten Bestimmungen haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine bindende Wirkung. Diese Beschlüsse werden als Versammlungsprotokoll ausgehungen. Der Vorstand gibt alle weiteren aktuellen und wesentlichen Informationen den Mitgliedern durch Aushang im Schaukasten zur Kenntnis. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen um Sachverhalte zu klären.

15. Vorstandsmitglieder sind organisatorisch für jeweils eine bestimmte Anzahl an Gärten erste Ansprechpartner.

Die Liste dafür hängt im Schaukasten.
Die jährliche Mitgliederversammlung als wichtigste Mitwirkungspflicht ist auch zur Information und Diskussion zu nutzen.
Grundsätzliche Probleme sollten vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit sie auf die Tagesordnung kommen und eventuell ein diesbezüglicher Beschluss gefasst werden kann.

16. Schlussbestimmung

Wird eine Bestimmung oder Teile von ihr ungültig, so behalten die übrigen Bestimmungen weiterhin ihre Gültigkeit.
Die Gartenordnung wird vom Vorstand den Gegebenheiten des Vereins und der Gesetzeslage angepasst.
Die Gartenordnung gilt ganzjährig.

17. Anhang

- Mecklenburg / Strelitz - Neubrandenburg e.V.
- Bauordnung des Regionalverbandes Mecklenburg. / Strelitz - Neubrandenburg e. V.
- Elektroordnung des Kleingartenvereins „Nordpark I e.V.“
- Wasser- u. Abwasserordnung des Kleingartenvereins „Nordpark I e.V.“
- Finanzordnung des Kleingartenvereins „Nordpark I e.V.“

Weitere übergeordnete Gesetze, Satzungen und Ordnungen:

(in der jeweils gültigen Fassung)

- Bundeskleingartengesetz
- Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des bürgerlichen Vereinsrechts
- Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundeskleingartengesetz
- Gemeinnützigkeitsrichtlinie des Landes MV – Amtsblatt vom 17.12.2004
- Grundgesetz, insbesondere Artikel 9
- BGB, insbesondere §§ 21 bis 79
- Vereinsgesetz, insbesondere § 1 und 2
- Versammlungsgesetz, insbesondere §§ 1 – 13
- Rasenmäherlärmverordnung
- Emissionsschutzgesetz
- Pflanzenabfallordnung
- Satzung des Bundesvorstandes Deutscher Gartenfreunde e. V.
- Satzung des Landesverbandes der Gartenfreunde M.-V. e. V.
- Rahmengartenordnung des Landesverbandes
- Schätzungsrichtlinie
- Verordnungen der Stadt NB: - besonders zur Verbrennung - Hundehalterverordnung